



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat - und Fremdenverkehrsverein Heiligenberg“ mit dem Zusatz „e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Verschönerung der Landschaft und die Erhaltung landschaftlicher Eigenarten in Heiligenberg und Umgebung.
 - Instandhaltung und Ausbau der Wanderwege, Herstellung sowie Aufstellung von Ruhebänken und Schutzhütten.
 - Förderung des Wissens über Heiligenberg und Angebote zur Gemeinschaftspflege
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Vergütungsanspruch. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, zum Beispiel Fahrkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes in angemessener Höhe erfolgen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Mit Antragstellung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
- (3) Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmeentscheidung beim (neuen) Mitglied.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Zum Ehrenmitglied werden Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den vorstehenden Ausschluss enthalten.
- (4) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das betroffene Mitglied scheidet mit Ablauf von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses aus. Absatz (5) bleibt unberührt.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss gegenüber dem Verein schriftlich einen mit einer Begründung versehenen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, endet die Mitgliedschaft mit Zugang des Vorstandsbeschluss gemäß Absatz (4).
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen; auch eine zeitanteilige Erstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag für natürliche Personen, Familien und andere Mitglieder kann jeweils unterschiedlich sein. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a.) die Mitgliederversammlung,
 - b.) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b.) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- c.) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
- d.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- f.) Beschluss über die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- g.) Entscheidung über die grundsätzliche Zielsetzung (Leitbild),
- h.) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- i.) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§ 9

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden.
- (8) In der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie aus zwei Beisitzern.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist im Übrigen unzulässig. Der Vorstand kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a.) den 1. Vorsitzenden des Vorstandes allein oder
 - b.) den 2. Vorsitzenden des Vorstandes allein.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die
 - a.) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b.) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c.) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

§ 13

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können im Falle einer groben Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungspflicht von einer Woche einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (2) Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können Vorstandsbeschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder jedes Vorstandsmitglied sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gehören nicht dem Vorstand an.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Sparten-Betrieb

- (1) Zur Verfolgung gemeinsamer Aktivitäten können im Verein Sparten gebildet werden, die sich eigenständig organisieren.
- (2) Die Mitglieder der Sparte wählen für jeweils 2 Jahre einen Spartenleiter, einen Stellvertreter und einen Kassenwart.
- (3) Die Spartenleiter führen im Auftrag des Vorstandes ihre Sparte eigenverantwortlich.
- (4) Die Sparten können auf Beschluss ihrer Mitglieder einen Spartenbeitrag erheben.
- (5) Die Sparte führt eine eigene Kasse, die einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern des Vereins geprüft wird.
- (6) Spenden an die Sparte sind auf das Konto des Vereins zu zahlen und werden dann dem Konto der Sparte gutgeschrieben. Spendenquittungen werden vom Kassenwart des Vereins ausgestellt.
- (7) Ausgaben von über 500 € sind vom Vorstand des Vereins zu genehmigen.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verschönerungs-Verein Bruchhausen-Vilsen e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode unter Nr. VR 110223, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.November 2016 beschlossen.

Am 21.März 2024 wurde auf der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen.

Bruchhausen-Vilsen/Heiligenberg, 21.März 2024

André Brunotte

1.Vorsitzender

Dennis Schumacher

2. Vorsitzender

Eckhart Pohl

Schriftführer

Petra Arnhold

Kassenwartin